

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/4de11ed6-5e0c-3b8f-b428-a287882e2329

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

§ 23 StPO - Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung

- (1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszug kraft Gesetzes ausgeschlossen.
- (2) ¹Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. ²Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zu Grunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitwirkung bei Entscheidungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens.

